

Geschäftsbesorgungsvertrag für die WinFonds GbR

zwischen

WinFonds GbR mit dem Sitz in Düsseldorf, Geschäftsanschrift: Füllenbachstr. 4, 40474 Düsseldorf, vertreten durch die Gesellschafter, diese vertreten durch die geschäftsführende Gesellschafterin Gold Group AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 65237, diese vertreten durch den Vorstand Eckhard Schulz, geschäftsansässig ebd.

– nachfolgend: Treugeber –

und


Gold International B.V. mit dem Sitz in Venlo, Geschäftsanschrift: Spoorstraat 42-52, K108, 5911 KJ Venlo/Niederlande, eingetragen im Handelsregister der Kamer van Koophandel unter der KvK-nummer 14107207, vertreten durch den Directeur Eckhard Schulz, geschäftsansässig ebd.

– nachfolgend: Verwalter –

Der Treugeber beauftragt auf der Grundlage des nachfolgenden Vertrages den Verwalter mit der Geschäftsbesorgung.

§ 1 Allgemeines

1. Die zentrale Funktion der Gold International B.V. ist die eines Verwalters mit der Beauftragung zur Übernahme der Vertretung der Interessen des Treugebers gegenüber der Möglichkeit zur Beteiligung. Der Treugeber tritt bereits mit Zeichnung seiner Beteiligung seine Stimmrechte an den WinFonds an den Verwalter ab, der diese Stimmrechtsabtretung und Beauftragung annimmt.

1 

2. Die Beteiligung an den WinFonds ist allein dem Treugeber zuzurechnen. Der Verwalter tritt bereits jetzt alle Rechte an der Gesellschaft bürgerlichen Rechts und der WinFonds an die Treugeber ab. Die sich aus der Beteiligung ergebenden wirtschaftlichen Wirkungen werden ausschließlich dem Treugeber zugerechnet. Der Treugeber stellt den Verwalter frei von allen im Zusammenhang mit dem Erwerb der Beteiligung an den WinFonds entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Rechten und Verpflichtungen.
3. Die personenbezogenen Daten des Treugebers werden elektronisch gespeichert und verarbeitet, soweit dieses für die Durchführung der Beteiligung zweckmäßig und erforderlich ist. Der Verwalter ist nicht verpflichtet und kann nicht verpflichtet werden, die personenbezogenen Daten ohne schriftliche Zustimmung des Treugebers an Dritte weiterzugeben.
4. Der Verwalter ist berechtigt, mit einer Vielzahl von Treugebern Geschäftsbesorgungsverträge zu schließen.

§ 2 Pflichten der Gesellschaft

1. Das Vertragsverhältnis wird begründet mit der Einzahlung des Zeichnungsbetrages auf das benannte Einzahlungskonto.
2. Der Verwalter ist berechtigt, weitere Treugeber in das Vertragsverhältnis aufzunehmen. Sie hat die auf dem Einzahlungskonto eingehenden Beträge der Treugeber wie folgt zu verwenden:
 - 1,54 % der Einzahlung zur Vergütung des Verwalters
 - 67,69 % zur Weiterleitung an den Treuhänder; hiervon sind
 - 64,61, % bestimmt für unmittelbare Investitionen gem. Gesellschaftervertrag
 - 1,54 % bestimmt für die Rücklage
 - 1,54 % bestimmt für die Vergütung des Treuhänders
 - 30,77% Serviceentgelt zur Weiterleitung an die von der Gesellschaft beauftragten Personen und Firmen
3. Die von Treugebern empfangenen Beträge auf dem Einzahlungskonto sind vom Verwalter getrennt von dem übrigen Vermögen der Gesellschaft zu verwalten. Gleiches gilt für Beträge, die der Verwalter während der Vertragsdurchführung von den WinFonds zu Gunsten der Treugeber empfängt, soweit sie nicht von der Treuhandgesellschaft selbst verwaltet werden. Der Verwalter kann nicht verpflichtet werden, die Gelder der Treugeber zinsbringend anzulegen.

4. Der Verwalter ist verpflichtet, die Treugeber in Fällen besonderer wirtschaftlicher und/oder rechtlicher Bedeutung, die im Vertragsverhältnis zu den WinFonds begründet sind, den Treugeber zu informieren.

§ 3 Pflichten des Treugebers

1. Der Treugeber ist zur Zahlung des von ihm übernommenen Zeichnungsbetrages nach Maßgabe des Antragsformulars verpflichtet. Mit Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen kann der Treugeber seine Rechte und Pflichten aus den WinFonds auf Dritte übertragen und, soweit zulässig, verpfänden. Der Treugeber hat der Gold International B.V. die für die Übertragung und/oder Verpfändung erforderlichen Erklärungen durch Urkunde nachzuweisen.
2. Wird der Verwalter von dem Treugeber mit der Wahrnehmung von zusätzlichen Leistungen auf Grund eines besonderen Auftrages betraut, die über den Regelungsinhalt dieses Vertrages hinausgehen, so hat der Treugeber hierfür eine angemessene Vergütung zu leisten.
3. Der Treugeber hat dem Verwalter jede Änderung seines Wohnsitzes und/oder seiner Postanschrift sowie Bankverbindung für den Lastschriftinzug schriftlich mitzuteilen. Entstehen für die Ermittlung einer geänderten, nicht gemeldeten Anschrift oder einer neuen Bankverbindung Kosten, so hat der Treugeber diese zu tragen.

§ 4 Verwaltungskosten

1. Der Verwalter erhält von dem Treugeber eine Verwaltervergütung in der in § 2 Abs. 2 dieses Vertrages genannten Höhe. Die Verwaltungskosten decken die gewöhnlichen Verwaltungsaufwendungen. Zusätzlich berechnet werden die Kosten für Selbstzahlergebühren, Scheckgebühren, Rücklastschriftgebühren, Transfergebühren und sonstige Bankgebühren, die im Zahlungsverkehr im Zusammenhang mit der Beteiligung des Treugebers entstehen sowie alle Kosten, die das normale Maß des monatlichen Abrechnungswesens übersteigen.
2. Der Verwalter ist berechtigt, die Vergütung und die Kostenerstattung mit den Beträgen zu verrechnen und einzubehalten, die dem Treugeber aus seiner Beteiligung zufließen. Die Kosten werden dem Treugeber ordnungsgemäß vom Verwalter durch Rechnung belegt.

§ 5 Dauer

1. Dieser Geschäftsbesorgungsvertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen und vereinbart.
2. Der Vertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Für den Fristablauf kommt es auf den Zugang beim Verwalter an.
3. Unbeschadet hiervon ist eine Kündigung aus wichtigem Grund zulässig.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Für ihre Tätigkeit im Rahmen dieses Vertrages haftet der Verwalter nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ansprüche gegen den Verwalter aus der Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten verjähren nach sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem von den Umständen, die eine Haftung begründen, Kenntnis erlangt wurde; spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Ansprüche entstanden sind. Diese Regelungen, die unter Hinweis für die Beteiligung entstanden sind, erkennt der Treugeber als für sich verbindlich an.
2. Erfüllungsort für alle Ansprüche und Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Verwalters. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht; maßgeblich für alle Parteien ist die Vertragsfassung in deutscher Sprache.
3. Sollten bestimmte Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder lückenhaft sein, so soll davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen in keiner Weise berührt werden. Die unwirksame und/oder lückenhafte Bestimmung gilt vielmehr als durch eine solche Bestimmung ersetzt oder ausgefüllt, die der von den Parteien beabsichtigten Regelung in gesetzlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.
4. Die Vertragsparteien bestätigen hiermit ausdrücklich, dass sie den Treuhandvertrag und die Beteiligungsbedingungen der Gesellschaft erhalten haben, die darin enthaltenen Regelungen verstanden und zur Kenntnis genommen haben und als für sich verbindlich anerkennen.

Düsseldorf, den 07.01.2014


Gold Group AG


Gold International B.V.